

## **Richtlinie über die Förderung von kommunaler Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII in der Stadt Springe**

### **1. Zuwendungszweck**

Die Stadt Springe fördert die Durchführung von örtlichen Angeboten der Jugendarbeit im Sinne von § 11 SGB VIII im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und ihrer Zuständigkeit.

So fördert sie Angebote der Jugendarbeit für die Förderung der Entwicklung junger Menschen i. S. d. § 11 SGB VIII.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Springe nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Anwendung dieser Richtlinie.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden folgende Maßnahmen zur Erreichung der unter Punkt 1. genannten Ziele, soweit sie einen örtlichen Bezug zur Stadt Springe haben:

- Mehrtägige Gruppenangebote
- Außerschulische Bildungsangebote
- Projekte der Jugendarbeit

Zuwendungsfähig sind die notwendigen Ausgaben für die Durchführung der genannten Maßnahmen. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für Rückstellungen, Abschreibungen, kalkulatorische Kosten, Rückzahlung von Darlehen, Zinsen und Kautionen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die freien Träger der Jugendhilfe, welche die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllen. Insbesondere kommen in Betracht:

- Freie Träger von Einrichtungen der Jugendhilfe
- Anerkannte Jugendorganisationen und Initiativen
- Sonstige eingetragene Vereine und Verbände

Zudem muss der Träger der Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII in der Region Hannover in der jeweils geltenden Fassung beigetreten sein.

### **4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

Die in Punkt 2 aufgeführten örtlichen Maßnahmen erfüllen die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen unter den folgenden Bedingungen:

- Die Maßnahme verfolgt die unter Punkt 1 beschriebenen Ziele.
- Die Teilnahmeentgelte und -bedingungen sind für alle TeilnehmerInnen aus der Stadt Springe gleich.
- Die TeilnehmerInnen sind zu mind. 75 % unter 27 Jahre alt.
- Fördermittel der EU, des Bundes, des Landes und der Region Hannover sind auszuschöpfen.
- Die Maßnahme weist aufgrund ihrer Konzeption einen örtlichen Charakter auf. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das zu erwartende TeilnehmerInnen-Feld überwiegend aus der Stadt Springe stammt.

## 5. Allgemeine Verfahrensregeln

- a. Für jede Maßnahme ist vor Beginn ein schriftlicher Antrag unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks zu stellen. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:
  - Termin und Ort der Maßnahme
  - Anzahl der voraussichtlichen TeilnehmerInnen
  - Anzahl der Betreuungskräfte
  - Kosten und Finanzierungsplan der Maßnahme
- b. Die Förderentscheidung richtet sich bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragseingänge.
- c. Die Entscheidung der beantragten Förderung wird durch die Verwaltung getroffen. Für den Fall, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorzeitig ausgeschöpft sind und nicht alle Anträge bewilligt werden können, obliegt die Entscheidung über den weiteren Umgang mit den noch nicht bewilligten Anträgen dem zuständigen politischen Fachgremium.
- d. Im Zuwendungsbescheid sind folgende Regelungen in Bezug auf den Nachweis der Mittelverwendung festzulegen:
  - Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen und besteht aus einem Finanzierungsplan mit den Gesamtausgaben und –einnahmen unter Angabe der Teilnahmebeträge, der Eigenbeteiligung und weiterer Förderungen. Eine Übersicht über das durchgeführte Programm ist vorzulegen. Für den Verwendungsnachweis ist der zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden.
  - Auf eine Vorlage von Originalbelegen wird grundsätzlich verzichtet.
  - Die Auszahlung der Zuweisung erfolgt nach vollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises und dessen Prüfung. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden.
- e. Weitergehend sind im Zuwendungsbescheid folgende Regelungen zu treffen:

Die Stadt Springe ist berechtigt, die rechtmäßige Verwendung der Zuwendung durch die Vorlage aller Unterlagen und Belege zu überprüfen. In diesem Zusammenhang ist dem Träger eine Aufbewahrungsfrist der Unterlagen bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme aufzuerlegen.

## 6. Förderung von mehrtägigen Gruppenangeboten

### a. Zuwendungsvoraussetzungen

- Eine Gruppe besteht aus mind. fünf TeilnehmerInnen und wird von mind. zwei Betreuungspersonen begleitet. Bei geschlechtlich gemischten Gruppen sollte jeweils eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson teilnehmen.
- Die Betreuung der TeilnehmerInnen muss durch qualifiziertes Betreuungspersonal des Trägers gewährleistet sein. Eine Qualifizierung kann durch z. B. die Jugendleiter-Card (JuLeiCa) oder einer vergleichbaren Ausbildung nachgewiesen werden.
- Die Angebote finden an einem oder mehreren Orten statt und sehen Übernachtungen außerhalb der Wohnung der TeilnehmerInnen vor. Gefördert werden Veranstaltungen mit mindestens 3 und maximal 27 Tage aufeinanderfolgenden Übernachtungen.

**b. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- Die Zuwendungshöhe ergibt sich anhand der Anzahl der Teilnehmenden. Je Tag und TeilnehmerIn wird eine Maßnahme mit 2,50 € gefördert.
- Bei Gruppen bis zu 16 TeilnehmerInnen werden zwei ehrenamtliche Betreuungskräfte berücksichtigt. Für je weitere 8 TeilnehmerInnen wird eine zusätzliche ehrenamtliche Betreuungskraft ohne Alters- und Wohnortbeschränkung als notwendige Begleitung anerkannt. Bei TeilnehmerInnen mit einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung ist der Betreuungsschlüssel entsprechend anzupassen. Jede anerkannte Betreuungskraft wird pro Tag mit 2,50 € gefördert.
- Die Zuwendung darf im Einzelfall die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

**c. Verwendungsnachweis**

Ergänzend zu den allgemeinen Anforderungen an den Verwendungsnachweis ist eine Liste der TeilnehmerInnen vorzulegen, aus welcher die Anschrift und das Geburtsdatum der TeilnehmerInnen und der Betreuungskräfte unterschrieben sein und eine Bestätigung durch den Zielort aufweisen. Eine Kopie der JuLeiCa bzw. der Nachweis über die vergleichbare Ausbildung der Betreuungskräfte oder sonstige Qualifikation der Betreuungskraft ist dem Nachweis ebenfalls beizufügen.

**7. Förderung von außerschulischen Bildungsangeboten****a. Zuwendungsvoraussetzung**

Gefördert werden Maßnahmen mit mindestens 12-stündigem Bildungsprogramm, die unter § 11 Absatz 3 Punkt 1 SGB VIII fallen. Ebenfalls förderungsfähig sind Module im Rahmen der nicht durch die Jugendpflege der Stadt Springe organisierten JuLeiCa- Aus- und Fortbildung.

**b. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung gewährt.
- Die Zuwendungshöhe ergibt sich in Abhängigkeit von der Anzahl der Teilnehmenden. Je Tag und TeilnehmerIn wird eine Maßnahme mit 4,00 € gefördert.
- Die Zuwendung darf im Einzelfall einen Höchstbetrag von 200,00 € sowie die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

**c. Verwendungsnachweis**

Ergänzend zu den allgemeinen Anforderungen an den Verwendungsnachweis ist eine Liste der TeilnehmerInnen vorzulegen, aus welcher die Anschrift und das Geburtsdatum der TeilnehmerInnen hervorgehen. Die Liste der TeilnehmerInnen muss unterschrieben sein. Zusätzlich ist ein Sachbericht über das durchgeführte Angebot einzureichen.

## 8. Förderung von Projekten der Jugendarbeit

### a. Zuwendungsvoraussetzung

Gefördert werden Projekte der Jugendarbeit im Rahmen der allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen. Neben dem unter Punkt 5 genannten Vordruck ist dem Antrag ein Konzept beizufügen, welches Aussagen bzgl.

- der Zielgruppe,
- der örtlichen Bedeutung,
- der fachlichen Bedarfsfeststellung hinsichtlich § 11 SGB VIII,
- der Handlungsziele im Rahmen der genannten Ziele unter Punkt 1 und
- der Umsetzung der entsprechenden Handlungsziele der entsprechenden Handlungsziele enthält.

### b. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Form der Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- Die Zuwendung darf im Einzelfall einen Höchstbetrag von 200,00 € sowie die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.
- Abweichungen bzgl. der Förderhöhe können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

### c. Verwendungsnachweis

Ergänzend zu den allgemeinen Anforderungen ist ein Sachbericht über das durchgeführte Projekt einzureichen, aus dem sich die unter 8.c. genannten Punkte ergeben.

## 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

Springe, 30.06.2020

(Siegelabdruck)

gez.: - Unterschrift -

---

Springfeld  
(Bürgermeister)

---

Die Richtlinie wurde vom Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 04. Juni 2020 beschlossen.